

Nach Eingang des schriftlichen Auftrags wird Ihnen ein Einzahlungsschein zur Begleichung der Kosten zugesandt. Sobald die Zahlung bei uns eingetroffen ist, teilen wir Ihnen den nächstmöglichen Termin für die Probenentnahme mit. Falls Sie den Termin verschieben möchten, bitten wir Sie um telefonische Kontaktaufnahme mit dem Sekretariat des Instituts für Rechtsmedizin (062 / 838 64 62).

Ausweis

Anlässlich der Probenentnahme müssen Sie einen gültigen amtlichen Ausweis mit Foto (Pass, Identitätskarte, Führerausweis) mitbringen.

Gutachten

Die Untersuchungen werden nach den Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) für die Durchführung von genetischen Abstammungsuntersuchungen durchgeführt. Die Erstellung des Gutachtens dauert etwa **2 Wochen**. Das Gutachten wird nach Fertigstellung den Auftraggebern zugestellt.

Rechtliche Grundlagen

(Auszug aus: Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen, GUMG, 1. April 2007)

Art. 32 Zivilverfahren

¹ In einem Zivilverfahren darf bei Parteien und Drittpersonen ein DNA-Profil nur auf Anordnung des Gerichts oder mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Personen erstellt werden.

Art. 33 Verwaltungsverfahren

¹ Bestehen in einem Verwaltungsverfahren begründete Zweifel über die Abstammung oder die Identität einer Person, die sich auf andere Weise nicht ausräumen lassen, so kann die zuständige Behörde die Erteilung von Bewilligungen oder die Gewährung von Leistungen von der Erstellung von DNA-Profilen abhängig machen.

² Die DNA-Profile dürfen nur erstellt werden, sofern die betroffenen Personen schriftlich zustimmen.

Art. 34 Klärung der Abstammung ausserhalb eines behördlichen Verfahrens

¹ Ausserhalb eines behördlichen Verfahrens dürfen DNA-Profile zur Klärung der Abstammung erstellt werden, sofern die betroffenen Personen schriftlich zustimmen; ein urteilsunfähiges Kind, dessen Abstammung von einer bestimmten Person geklärt werden soll, kann von dieser nicht vertreten werden.

² Das Laboratorium, das die DNA-Profile erstellt, muss die betroffenen Personen vor der Untersuchung schriftlich über die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches betreffend die Entstehung des Kindesverhältnisses informieren und auf die möglichen psychischen und sozialen Auswirkungen der Untersuchung aufmerksam machen.